

**Original
der
Satzung
des
Fördervereins der Schule zur Lernförderung „Adolf Tannert“ e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule zur Lernförderung Adolf Tannert e.V.“, nachfolgend als Verein bezeichnet.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Ehrenberg.

**§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schule zur Lernförderung und seiner Schüler durch, materielle, finanzielle und persönliche Unterstützung durch seine Mitglieder.
- (2) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.
- (3) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule zur Lernförderung und den den Verein in besonderer Weise fördernden Mitglieder.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabeordnung (AO 1977).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (4) Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll Namen, den Stand, das Alter und die Wohnanschrift des Beitretenden enthalten. Sie muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (5) Der Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, mit deren Zustimmung höhere Beiträge bestätigen als für die dem Verein angehörenden natürlichen Personen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- (4) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die in Not geraten sind, können auf Antrag beim Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit darüber.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zweijährlich einmal sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Sie ist ferner zu berufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder ein geschäftsführender Vorsitzender sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes und acht Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederzahlen des Vereins weniger als zehn beträgt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon ein Vorstandmitglied, anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Dem Vorstand gehört, ohne dass es der Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf, weiterhin der Schulleiter der Schule zur Lernförderung an. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter oder, falls dieser verhindert ist, von einem Beauftragten, der dem Lehrerkollegium der Schule zur Lernförderung angehören muss, vertreten.
Diese Personen können nicht zugleich Vorstandmitglieder nach Absatz 1 sein.
- (3) Die Vorstandmitglieder gemäß Absatz 1 und die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vereinsintern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (5) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250 bis 500 € für den Einzelfall verpflichtet, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorständen, sondern auch von zwei weiteren Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (7) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- (9) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht entgegenstehen darf.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod (natürliche Personen)
 - e) Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - f) Wegfall des Vereinszweckes
- (2) Der Austritt kann jederzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Der Austritt wird zu dem in der Austrittserklärung bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Ist ein solcher nicht angegeben, erfolgt dieser mit dem Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (5) Vor dem Ausschluss ist der Betroffene persönlich zu hören bzw. ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform.
Er ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens. Das Gleiche gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod für die Ansprüche der Erben.

§ 10 Vermögen

- (1) Die Mittel des Vereins gemäß § 5 der Satzung sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins, das nur von den dazu Berechtigten zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden darf.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Schule zur Lernförderung Ehrenberg und ist entsprechend § 2 der Satzung des dann aufgelösten Vereins zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des nachfolgenden Jahres.
- (2) Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am darauffolgenden 31. August.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.11.1999 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- (2) Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB.
- (3) Der Vorstand hat den Verein alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.